

Zusatz zur Hausordnung – Corona Schutzkonzept INTERNAT

Fassung vom: 2020-08-20

Das Internat der Gaesdonck bildet als stationäre Einrichtung der Jugendhilfe gem. §§ 45 ff SGB VIII das häusliche Wohn- und Lebensumfeld für die uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Die damit verbundene besondere Verantwortung unter den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie für alle sich dort aufhaltenden Schülerinnen und Schüler ein geschütztes, häusliches Umfeld zu gewährleisten, umfasst dabei sowohl die ständig vor Ort präsenten Schülerinnen und Schüler (insbesondere internationale Schülerinnen und Schüler), die im Zwei-Wochen-Rhythmus präsenten Schülerinnen und Schüler (Heimfahrtswochenende in der Regel alle 14 Tage) als auch die Heimschläfer, die mit ihrem eigenen Zimmer und Wohnbereichen unter der Woche ihren Lebensmittelpunkt auf dem Campus haben, zum Übernachten aber nach Hause fahren („Tagesinternat“).

Als Einrichtung gem. §§ 45 ff SGB VIII ist das Internat der Gaesdonck weder Gegenstand der Regelungen für den schulischen Bereich bzw. den Regelungen zu Ganztageschulen des Ministeriums für Schule und Bildung NRW, noch Gegenstand der Regelungen in der CoronaBetrVO (in der aktuellen Fassung vom 12.08.2020).

Zur Umsetzung der Anforderungen der CoronaSchVO (in der aktuellen Fassung vom 12.08.2020) wird daher das hauseigene Schutzkonzept wie folgt fortgeschrieben. [Fortschreibung und Ersatz der Regelungen in den Fassungen vom 06.04.2020, 09.04.2020, 17.04.2020, 03.05.2020, 12.08.2020]

*Das Schutzkonzept ist **verbindlicher Bestandteil der Internatsordnung**. Verstöße können zu einem sofortigen Verweis vom Campus führen.*

Betreten des Campus / Gesundheitscheck im Rahmen der Anreise

Eine Anreise in das Internat der Gaesdonck und das Betreten des Campus ist grundsätzlich nur möglich, wenn die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler und alle in deren/dessen Haushalt lebenden Personen

- mindestens die letzten 14 Tage vor der Anreise die Regelungen der CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Regelungen in § 1 „Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personen-gruppen“ und § 2 „Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung“ konsequent eingehalten haben,
- in den letzten 14 Tagen nicht in Kontakt zu einer Person standen, bei der eine Erkrankung an Covid 19 bzw. eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 diagnostiziert wurde,
- gesund fühlen und sein mindestens zwei Wochen keine Covid 19-typischen Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Muskel-/Gelenkschmerzen, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) gezeigt haben.

Das Vorliegen aller drei Voraussetzungen muss bei Anreise durch eine schriftliche Erklärung („Anreisebogen“) bestätigt werden.

Bei Wiederanreise in das Internat nach dem Heimfahrtswochenende wird zudem jeder Schülerin/jedem Schüler berührungslos auf möglicherweise erhöhte Temperatur überprüft. Bei dauerhaft auf dem Campus wohnenden Schülerinnen und Schülern erfolgt die Überprüfung ebenfalls im zeitlichen Kontext der Heimfahrtswochenenden im 2-Wochen-Rhythmus.

Zeigt eine Überprüfung eine erhöhte Temperatur von über 37,5°C informiert die jeweilige Erzieherin/der jeweilige Erzieher unverzüglich den Internatsleiter. Dieser legt gemeinsam mit der Krankenstation die weiteren Schritte fest. (s.u.)

Heimschläfer bringen die von den Eltern unterschriebenen Anreisebögen jeweils nach dem Wochenende montags mit. Die Temperaturmessung erfolgt durch die jeweilige Erzieherin bzw. den jeweiligen Erzieher während der ersten Bürozeit. Der Internatsleiter verantwortet die zentrale Dokumentation der Anreisebögen und Temperaturmessprotokolle.

Aus Datenschutzgründen werden die Anreisebögen und die Temperaturmessprotokolle 21 Tage lang archiviert und nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

Besucherregelung

Besuche im Internat der Gaesdonck sind möglich, allerdings nur nach vorheriger Anmeldung in der Verwaltung und einem Kurzscreening der Besucher und einer Hygieneunterweisung vergleichbar mit dem Verfahren für stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (CoronaSchVO § 5; Fassung vom 12.08.2020).

Besuche in den Wohnbereichen (Häusern) bedürfen einer besonderen Genehmigung in Absprache mit der verantwortlichen Erzieherin bzw. dem verantwortlichen Erzieher.

Besucherinnen und Besucher sind während des Aufenthalte im Internatsbereich der Gaesdonck zum ständigen Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet.

Für Lieferanten, Handwerker usw. gilt das Verfahren analog, ebenso für externe Kursleiter oder Sporttrainer. Sporttrainer, z.B. der Tennis-AG, müssen während des Trainings im Freien keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, sofern sie einen Mindestabstand von 1,5 m zu den Schülerinnen und Schülern einhalten.

Für Leiterinnen und Leiter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Gaesdoncker Gruppen (z.B. Pfadfinderstamm) gelten die gleichen Regeln.

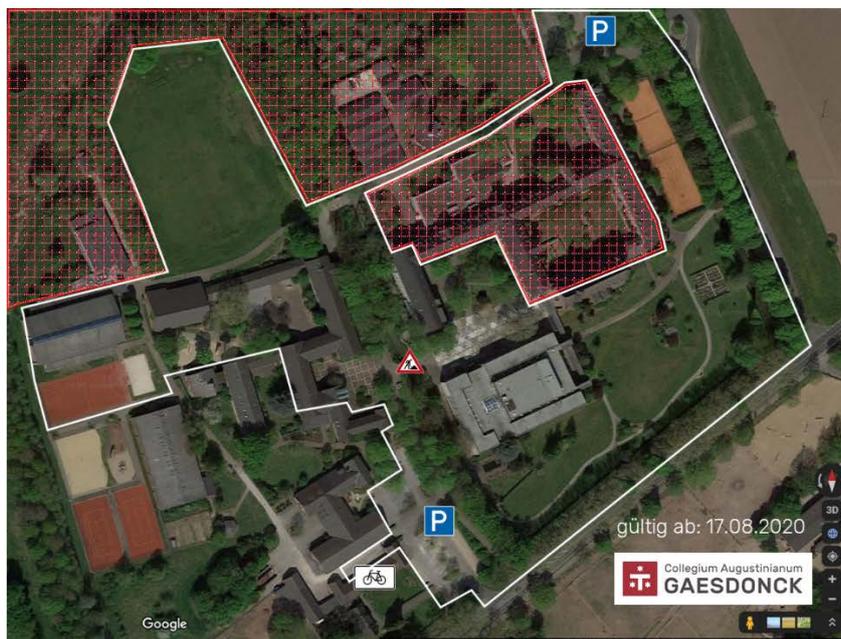
Hygienemaßnahmen in den Häusern (Wohngruppen)

In allen Häusern achten die diensthabenden Erzieherinnen und Erzieher in besonderem Maße auf die pädagogische Erziehung zur Beachtung der vom RKI veröffentlichten Hygieneregeln, insbesondere des häufigen und regelmäßigen Händewaschens. Entsprechende Informationstafeln hängen in jedem Haus an mehreren gut einsehbaren Orten und in allen Waschräumen.

Besondere Beachtung erfährt das Händewaschen vor und nach der Studierzeit, vor und nach Gemeinschaftsaktivitäten der Campuszeit, vor und nach sportlichen Aktivitäten sowie selbstverständlich vor und nach den Mahlzeiten.

Zonierung des Campus

Um den Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Internatswohnformen eine geschützte Wohn- und Lebensumgebung sicherzustellen, wird der Campus in verschiedene Zonen unterteilt, welche die schulische genutzten Bereiche von den Internatsbereichen separieren. Die Zonierung ist Bestandteil sowohl der Internats- als auch der Schulordnung. Schülerinnen und Schüler, die die Gaesdonck im Externat besuchen, und deren Eltern werden über diese räumliche Trennung regelmäßig in Elternbriefen und auf der Website informiert.



Internatsbereich

- Betreten und Befahren verboten
- Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler im Vollinternat; Erzieher/-innen; Lehrer/-innen; Mitarbeiter/-innen; Schülerinnen und Schüler im Tagesinternat während des Nachmittags
- Zugang zur Mensa zum Mittagessen und Nachmittagskaffee für Schülerinnen und Schüler im OEx frei (Mundschutzpflicht)

Schulbereich



- Betreten während der Unterrichtszeit erlaubt
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
- Juvenat ab 13.10 Uhr Internatsbereich

Studien- und Campus-Zeiten

Basierend auf dem individuellen Wochenplan jeder Schülerin und jeden Schülers wird eine Dokumentation über die Zusammensetzung der Gruppen in verschiedenen Studien- und Campus-Zeiten vorgehalten.

Bei Campus-Angeboten, die auch externen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, hat die Kursleiterin bzw. der Kursleiter, entweder durch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen, durch Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 m oder andere geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Hygieneanforderungen gem. CoronaSchVO § 1, § 2 bzw. § 9 sichergestellt werden.

Vorhalten von Quarantäne-Bereichen

Für den Fall eines positiven Corona-Testergebnisses einer Internatsschülerin bzw. eines Internatsschülers werden ständig bis zu fünf Quarantäne-Einzelzimmer in einem gesonderten Gebäudeteil („Blumenstraße“) vorgehalten.

Falls nötig können in diesem Quarantäne-Bereich auch Rückkehrer in das Internat aus Corona-Risikogebieten untergebracht werden.

Verhalten beim Auftreten vom Symptomen

Falls die Krankenstation bei Schülerinnen und Schülern Covid-19 verdächtige Symptome feststellt, wird unverzüglich der Internatsleiter informiert. In Absprache mit unseren Hausärzten in Goch wird dann über das weitere Vorgehen entschieden. Dies kann von einer 24 stündigen Beobachtung im eigenen Zimmer bis hin zu einer sofortigen Verlegung in den Quarantäne-Bereich reichen. Sämtliche Prozesse und Entscheidungen werden (wie sonst auch) detailliert dokumentiert.

Freiwillige Testungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Rahmen der Maßnahmen der Landesregierung zur Aufnahme des schulischen Regelbetriebs nach den Sommerferien steht auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Internats im Zeitraum vom 10. August bis zum 09. Oktober 2020 alle 14 Tage die Möglichkeit zur Verfügung, sich anlasslos und freiwillig auf das Corona-Virus (SARS-CoV-2) testen zu lassen. Die Testungen werden auch zentral direkt auf dem Campus angeboten. Eine Teilnahme wird empfohlen.

Sonderregelungen für den Mittagsbetrieb der Mensa

Da im Mittagsbetrieb die Mensa auch von Schülerinnen und Schülern des Oberstufenexternats der Gaesdonck genutzt wird, gelten dort besondere Regelungen: Hier kommen die Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulmensen der Landesregierung NRW (Anlage zur Schulmail 23.06.2020) uneingeschränkt zur Anwendung.

Die Schülerinnen und Schüler der Internatshäuser der Sek I werden dabei von den Schülerinnen und Schülern der Sek II zeitlich (soweit möglich) und räumlich (immer) getrennt. Für die jeweiligen Gruppen sind eigene Speisesäle bzw. Tischgruppen ausgewiesen. Nur innerhalb dieser Räume bzw. Tischgruppe darf die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden.

Während der Mittagsmensa gilt damit auch für Schülerinnen und Schüler der Internatshäuser im Mensabereich bis zur jeweiligen Tischgruppe bzw. zum jeweiligen Speisesaal eine generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenexternats ist während der Mittagsmensa der direkte Weg zum Eingang des Mensagebäudes durch den Internatsbereich frei. Anders als für Internatsschülerinnen und Internatsschüler besteht für diese jedoch auch im Freigelände die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Externe Schülerinnen und Schüler der Sek I (Sexta bis Untersekunda) können derzeit keine Essensmarken zur Nutzung der Mittagsmensa erwerben.

Sport

Eine Nutzung aller Gaesdoncker Sportanlagen und Sporthallen erfolgt bis auf weiteres in der Regel entweder im Rahmen des schulischen Unterrichts unter den Vorgaben der CoronaBetrVO, im Internatskontext oder im Rahmen des Mitarbeitersports. Die verschiedenen Nutzungsarten (schulische Nutzung, Nutzung durch das Internat, Nutzung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden dabei zeitlich klar voneinander getrennt. Eine Nutzung durch Dritte ist gem. CoronaBetrVO § 1 (12) in der Fassung vom 12.08.2020 vom Direktor zu genehmigen.

Sportangebote im Internatskontext der Gaesdonck werden derzeit ausschließlich innerhalb der häuslichen Internatsgemeinschaft durchgeführt. Angebote, die sich zusätzlich an externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten, sind bis auf weiteres ausgesetzt. Auch wenn sportliche Aktivitäten innerhalb der häuslichen Internatsgemeinschaft stattfinden, soll die in der CoronaSchVO § 9 (2) genannte Obergrenze von 30 Personen in der Regel nicht überschritten werden.

Wenn möglich werden sportliche Aktivitäten im Freien bevorzugt.

Mitarbeitersport

Bei Angeboten des Mitarbeitersports dokumentiert die Trainingsleiterin/der Trainingsleiter für jede Einheit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und stellt so die Rückverfolgbarkeit sicher.

Im Kontext des Mitarbeitersports finden die Regelungen der CoronaSchVO § 9 Anwendung. Gemäß CoronaSchVO § 9 (2) ist auch bei nicht-kontaktfreien Sportarten die Ausübung auf bis zu 30 Personen begrenzt.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer achten, insbesondere in den Umkleiden, Dusch- und Waschräumen, etc. auf die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m. Bis zum Betreten der Umkleiden gilt die allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Hallen-Nutzung durch Dritte

Bei einer genehmigten Nutzung der Gaesdoncker Sportanlagen durch Dritte dokumentiert die Trainingsleiterin/der Trainingsleiter für jede Einheit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und stellt die Rückverfolgbarkeit sicher. Dazu registrieren sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einer Anwesenheitsliste, die auch eine Erklärung zum Gesundheitszustand und zu möglichen Kontakten mit COVID-Patienten enthält. Diese Liste ersetzt den Besucherschein in der Verwaltung.

Die Trainingsleiterin/der Trainingsleiter stellt sicher, dass die Regelungen der CoronaSchVO § 9 Anwendung finden. Gemäß CoronaSchVO § 9 (2) ist auch bei nicht-kontaktfreien Sportarten die Ausübung auf bis zu 30 Personen begrenzt.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer achten, insbesondere in den Umkleiden, Dusch- und Waschräumen, etc. auf die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m. Bevorzugt kommen externe Sportlerinnen und Sportler bereits in Sportkleidung, so dass eine Nutzung der Umkleidebereiche, Dusch und Waschräume nicht nötig ist. Bis zum Start der Trainingseinheit gilt die allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Schwimmen

Eine Nutzung der Gaesdoncker Schwimmhalle erfolgt bis auf weiteres ausschließlich entweder im Rahmen des schulischen Unterrichts unter den Vorgaben der CoronaBetrVO, im Internatskontext oder im Rahmen des Mitarbeitersports. Die verschiedenen Nutzungsarten (schulische Nutzung, Nutzung durch das Internat, Nutzung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden dabei zeitlich klar voneinander getrennt.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zur Schwimmhalle grundsätzlich untersagt.

Die Nutzung der Schwimmhalle im Internatskontext der Gaesdonck erfolgt derzeit ausschließlich innerhalb der häuslichen Internatsgemeinschaft. Angebote, die sich zusätzlich an externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten, sind bis auf weiteres ausgesetzt. Dabei soll eine Gruppengröße von 20 Personen in der Regel nicht überschritten werden. (Entsprechend 7m²/Person gem. Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW Kap. VIII Abs. 5 in der Fassung vom 15.07.2020)

Die Hausverantwortlichen informieren die Reinigungsleitung 24h vor Nutzung der Schwimmhalle, so dass diese gegebenenfalls zusätzliche Desinfektions- oder Reinigungsmaßnahmen durchführen kann.

Mitarbeiterschwimmen:

Bei Angeboten des Mitarbeiterschwimmens dokumentiert die Trainingsleiterin/der Trainingsleiter für jede Einheit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und stellt so die Rückverfolgbarkeit sicher.

Im Kontext des Mitarbeiterschwimmens finden die Regelungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW vom 15.07.2020 Anwendung. Gemäß Kap. VIII Abs. 5 ist bei unserer Hallengröße eine Nutzung mit bis zu 20 Personen zulässig.

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer achten, insbesondere in den Umkleiden, Dusch- und Waschräumen, etc. auf die Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m. Bis zum Betreten der Umkleiden gilt die allgemeine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Musik und Gottesdienste

Musikalische Aktivitäten und Gottesdienste im Internatskontext der Gaesdonck werden derzeit ausschließlich innerhalb der häuslichen Internatsgemeinschaft durchgeführt. Angebote, die sich zusätzlich an externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten, sind bis auf weiteres ausgesetzt.

Wo zutreffend finden die Regelungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ CoronaSchVO Kap. XIII in der Fassung vom 25.07.2020 sinngemäße Anwendung.

Schulbesuch der Internatsschülerinnen und Internatsschüler während der Maskenpflicht

Für den Schulbesuch stellt das Internat seinen Schülerinnen und Schülern in ausreichender Zahl Mehrweg-Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung. Diese werden täglich durch die jeweiligen Erzieherinnen und Erzieher ausgegeben und wieder eingesammelt und durch die Gaesdoncker Wäscherei täglich ausgekocht.

Die Versorgung der Heimschläfer mit Mund-Nase-Bedeckungen geschieht bevorzugt durch das Elternhaus. Eine Versorgung durch das Internat ist im Einzelfall jedoch möglich.

Anlage: Gesundheitscheck für Internatsschülerinnen und -schüler („Anreisebogen“)

Gesundheitscheck für Internatsschülerinnen und -schüler

Hinweis zum Datenschutz:

Dieser Bogen wird nach der Erhebung 21 Tage lang archiviert und anschließend vernichtet.

Datum:

_____ Datum

Schülerin/Schüler:

_____ Vorname, Name,

_____ Adresse

_____ Telefon

Hat Ihr Kind in den vergangenen 14 Tagen die Regeln der CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Regelungen in § 1 „Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen“ und § 2 „Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung“ konsequent eingehalten?

Ja

Nein

Sind bei Ihrem Kind in den letzten 14 Tage eines oder mehrere der folgenden Krankheitssymptome aufgetreten?

Fieber Ja Nein

Husten Ja Nein

Halsschmerzen oder Schluckbeschwerden Ja Nein

Atemnot Ja Nein

Geschmacks- oder Geruchsverlust Ja Nein

Starke Müdigkeit* Ja Nein

Starker Schnupfen* Ja Nein

* soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung (z.B. Allergie) erklärbar

Hatte ihr Kind oder eine in seinem Haushalt lebende Person in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer Person, bei der eine Erkrankung an Covid 19 bzw. eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 diagnostiziert wurde?

Ja

Nein

Unterschrift **Mutter/Erziehungsberechtigte**

Unterschrift **Vater/Erziehungsberechtigter**

bzw. Unterschrift der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers